

Fortbildung im Krankenhaus



Dr. Manfred Kalz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die ärztliche Fortbildung wurde – obwohl immer eine Berufspflicht der Ärzte – mit dem GMG nachweispflichtig gemacht. Der Arzt, im engeren Sinne der Facharzt, muss seine Fortbildung durch die Teilnahme an anerkannten (zertifizierten) Veranstaltungen oder anderen Aktivitäten (z.B. Internet-Fortbildung) nachweisen. Sie kennen diesen Vorgang seit der Einführung des „Freiwilligen Fortbildungszertifikats“. Trotz der langen Einübungszeit ergeben sich immer wieder Fragen von Seiten der Veranstalter oder auch Teilnehmer, die die Zertifizierung von Veranstaltungen betreffen.

Es steht inzwischen außer Zweifel, dass auch Krankenhausärzte ihre Fortbildung nachweisen müssen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 20.12.2005 beschlossen, dass Fachärzte am Krankenhaus – analog den Vertragsärzten – innerhalb von fünf Jahren das Fortbildungszertifikat ihrer Landesärztekammer erwerben müssen. Krankenhausärzte erhalten das Fortbildungszertifikat durch den Nachweis von 250 Fortbildungspunkten, von denen aber 150 Punkte im Fachgebiet erbracht werden müssen.

Der Erwerb der 150 fachspezifischen Fortbildungspunkte ist dem Ärztlichen Direktor des Krankenhauses gegenüber nachzuweisen.

Die elektronische Erfassung aller Fortbildungsaktivitäten durch die Landesärztekammer ermöglicht allen Krankenhaus-Fachärzten Brandenburgs problemlos diesen Nachweis zu erbringen, da sowohl die Gesamtzahl der Fortbildungspunkte als auch die Einzelveranstaltungen über das Internet abgerufen werden können.

Die Fachärzte im stationären Bereich müssen aber beachten, dass für ermächtigte Krankenhausärzte (Ermächtigung der KVBB zur ambulanten Behandlung) die Bedingungen der Vertragsärzte bestimmend sind, d.h. sie haben am 30.06.2009 (Stichtagsregelung) den Erwerb des Fortbildungszertifikats nachzuweisen.

Belegärzte sind den Vertragsärzten gleichgestellt.

Für Krankenhausärzte ohne Ermächtigung zur ambulanten Behandlung ist das Fortbildungszertifikat erst am 31.12.2010 zwingend zu erbringen; diese unterschiedlichen Stichtagsregelungen sind unbedingt zu beachten.

Fortbildungsaktivitäten aus den Jahren 2004 und 2005 können von den Krankenhausfachärzten zur Anrechnung gebracht werden; dadurch wird aber der Stichtag lediglich vorverlegt.

Krankheit oder andere Tatbestände (Schwangerschaftsurlaub, Elternzeit, Arbeitslosigkeit), die eine Tätigkeit im Krankenhaus ausschließen, führen zu einer Verlängerung der Fortbildungsperiode (5 Jahre + Ausfallzeit).

Der Vorstand der Akademie für ärztliche Fortbildung möchte Ihnen die wichtigsten Regeln für die Zertifizierung darlegen, um Probleme bei der Durchführung und Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen im Krankenhaus zu vermeiden.

Weiterbildung und Fortbildung sind unterschiedlich definiert. Der Arzt bildet sich zum Facharzt weiter – der Facharzt bildet sich fort und unterliegt der Nachweispflicht. Das bedeutet: Alle Aktivitäten, die der Weiterbildung von Krankenhausärzten ohne Facharztanerkennung dienen, sind (eigentlich) keine Fortbildung; auch wenn es Überschneidungen und demzufolge unterschiedliche Ansichten gibt, die den Mitarbeitern der Akademie für ärztliche Fortbildung leid-

voll bekannt sind. Dienstbesprechungen und Visiten, einschließlich Oberarzt- und Chefarztvisiten, sowie klinikinterne Fallvorstellungen sind keine Fortbildungsveranstaltungen.

Eine anerkennungsfähige Fortbildungsveranstaltung soll folgende Merkmale haben:

1. Referent (namentliche Nennung, Titel, Profession)
2. Thema (genaue Formulierung)
3. Zeitraum (Fortbildungsveranstaltungen in der regulären Arbeitszeit sind besonders zu begründen, z.B. Kongress, Symposium u.ä.)
4. Ort
5. Nachweis der Öffentlichkeit (Einladungskopie oder Nachweis einer Veröffentlichung, Nachweis teilnehmender Ärzte, die nicht der Klinik/Abteilung angehören)
6. Mindestteilnehmerzahl: 5
7. Orientierung auf fachärztliche Fortbildung

Die bewährten Fortbildungsveranstaltungen von Kliniken oder Krankenhausabteilungen für die ärztlichen Mitarbeiter und Kollegen des Einzugsbereichs bleiben also unangestastet und werden problemlos anerkannt.

Auch für Krankenhausärzte besteht darüber hinaus die Möglichkeit – wie im niedergelassenen Bereich – Qualitätszirkel zu bilden (nähere Angaben unter www.laekb.de). Der Qualitätszirkel arbeitet dann unter der Leitung und Verantwortung des Moderators weitgehend autonom; statt einer Vielzahl von Zertifizierungsanträgen kann ein Halbjahres- oder Jahresprogramm zur Zertifizierung eingereicht werden; Qualitätszirkel werden mit Zusatzpunkten belohnt. Weil die Qualitätszirkel relativ autonom durchgeführt werden, sind die „Hürden“ bei der Antragstellung höher als bei Einzelveranstaltungen – auf jeden Fall ist ein verantwortlicher Moderator mit nachgewiesenem Moderatoren-Training (Kursangebot durch die Akademie für ärztliche Fortbildung) notwendig.

Es sei hier der Hinweis eingefügt, dass regelmäßig stattfindende Fortbildungsveranstaltungen – Fortbildungsserien – auch im Block beantragt werden können. Die Referenten, Themen, Termine und Zeitrahmen sind dann aber für jede Veranstaltung aufzuführen.

Kliniken und Krankenhausabteilungen können auch klinische Demonstrationen, Lehr-

visiten oder Hospitationen als Fortbildungsveranstaltungen anbieten, vorausgesetzt sie entsprechen den oben genannten Regularien.

Für jede Fortbildungsveranstaltung ist rechtzeitig – vier bis sechs Wochen vor dem geplanten Termin – bei der Akademie für ärztliche Fortbildung die Zertifizierung zu beantragen. Die Zertifizierungsanträge sind auf der Homepage der Landesärztekammer (www.laekb.de, Rubrik Fortbildung) abzurufen. Der Veranstalter erhält dann mit dem Anerkennungsbescheid eine Veranstaltungsnummer (VNR) und eine vorgefertigte Teilnehmerliste. Die Teilnehmerliste ist nach der Fortbildungsveranstaltung der Akademie zuzusenden.

Bitten Sie Ihre Teilnehmer immer wieder, ihre Barcode-Etiketten zu verwenden und die Unterschrift nicht zu vergessen; die elektronische Bearbeitung der Teilnehmerlisten spart Zeit und Geld.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzgeber hat den Landesärztekammern mit dem Nachweis der ärztlichen Fortbildung einen beträchtlichen bürokratischen Aufwand auferlegt. Es werden daher von allen Landesärztekammern Gebühren für die Zertifizierung erhoben. Die Kammerversammlung hat am 19.11.2005 die Gebührenordnung vom 11.01.2003 ergänzt und neue Zertifizierungsgebühren festgelegt.

Bei Fortbildungsveranstaltungen ohne Sponsoring und ohne Teilnehmergebühren wird keine Zertifizierungsgebühr erhoben!

Die Gebührenordnung sieht differenzierte Gebühren nur für gesponserte Fortbildungsveranstaltungen und für Fortbildungsveranstaltungen mit Teilnehmergebühren vor.

Der Vorstand der Akademie hofft sehr, dass unsere Ausführungen und Erläuterungen für Sie von Nutzen sind und wünscht Ihnen im Jahr 2006 viel Erfolg.

Dr. Manfred Kalz
Vorsitzender Akademie für
ärztliche Fortbildung